

– Der Schulleiter –

An die Eltern und die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen im Schuljahr 2020/2021

Betriebspraktikum vom 01.11. – 19.11.2021

Im nächsten Schuljahr werden Ihre Kinder die Klasse 11 besuchen. Zum Programm dieser Klassenstufe gehört an unserer Schule das Betriebspraktikum. Deshalb ist es wichtig, sich schon jetzt um eine Praktikumsstelle zu bemühen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie mit diesem Schreiben.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen zum Betriebspraktikum (BP) zusammengefasst:

Das dreiwöchige Schüler-BP wird im ersten Halbjahr der Klassenstufe 11 durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen im Politikunterricht. Während des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler i.d.R. einmal von der Politik- oder Klassenlehrkraft besucht.

Das BP dient primär funktionalen und sozialen Zielen. Berufsorientierung, Eignungsfeststellung für einen Beruf oder gar Stellenvermittlung werden nicht angestrebt.

Die Durchführung von Betriebspraktika ist durch Erlass des Nds. Kultusministers vom 19.09.1998 geregelt. Folgende Bestimmungen sind besonders relevant:

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Die Teilnahme ist für die Schüler und Schülerinnen Pflicht. Ein Schüler, eine Schülerin, der/die aus besonderen Gründen nicht am BP teilnimmt, ist verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen. Wiederholern wird dringend empfohlen, ein zweites Praktikum zu absolvieren.

Für die Dauer des BP unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülern und Schülerinnen der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen:

Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem BP gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Die Deckungssummen betragen:

- € 600.000 für Personenschäden
- € 60.000 für Sachschäden
- € 7.000 für Vermögensschäden.

Es besteht Sachschadendeckung bis zur Höhe von € 300 im Einzelfall für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im BP bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem BP steht.

Der Praktikant unterliegt während des BP der Betriebsordnung. Er hat sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen und den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten. Die Betriebe werden gebeten, den Praktikanten im erforderlichen Umfang einzuweisen.

Bei Krankheit muss der Praktikant umgehend die Schule, den Betrieb und die betreuende Lehrkraft unserer Schule benachrichtigen.

Er/ sie hat

- sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen,
- den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten im Betrieb Folge zu leisten.

Die Betriebe sind aufgefordert, unentschuldigtes Fehlen der Schule zu melden.

Der Betrieb teilt auf der Aufnahmebestätigung mit, ob der Praktikant eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz benötigt. In der Regel brauchen die Praktikanten nur im Gesundheitswesen oder in Küchen eine Belehrung.

Für diese Belehrung erhalten die Praktikanten in der Schule die Formulare, welche von den Eltern unterschrieben beim Gesundheitsamt vorgelegt werden müssen. Des Weiteren wird bei der Belehrung die Vorlage der Krankenversichertenkarte und des Personalausweises erforderlich.

Eine Entlohnung der Schüler und Schülerinnen für ihre Tätigkeit im Praktikum ist nicht möglich.

Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz

Die Schüler und Schülerinnen sollen sich möglichst selbstständig um einen Platz bemühen. Dazu wird es nötig sein, nicht nur zu telefonieren, sondern auch schriftliche Bewerbungen einzureichen. Das Abfassen solcher Anschreiben wird im Deutschunterricht eingeübt.

Gegen Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Stelle durch Eltern und Bekannte ist nichts einzuwenden, die Suche sollte jedoch den Schülern nicht gänzlich abgenommen werden.

In Betracht kommen Betriebe aller Art, z. B. solche der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, öffentliche Verwaltungen, soziale und kulturelle Einrichtungen.

Besonders zu empfehlen sind Plätze in größeren Betrieben mit mehreren Abteilungen, da sie vielfältigen Einblick in die Arbeitswelt bieten. Weniger empfehlenswert sind Betriebe, die den Praktikanten kaum eigene Mitarbeit ermöglichen.

Einschränkungen

Nicht akzeptiert wird ein Praktikum:

- im elterlichen Betrieb,
- in Kleinstbetrieben mit weniger als fünf Mitarbeitern,
- in Betrieben die weiter als 50 km Fahrtstrecke von der Schule entfernt liegen bzw.
- die die Praktikanten weniger als 6 Stunden am Tag beschäftigen können.

Schulen und Kindergärten werden nur akzeptiert, wenn es sich um ausgewiesene Ganztagsbetriebe handelt. In solchen Einrichtungen nehmen Praktikanten auch an Konferenzen und Elternabenden teil.

Die von den Schülern und Schülerinnen gewünschten Praktikumsplätze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Koordinators. Diese ist in der Regel über die betreuende Lehrkraft der Klasse einzuholen.

Die Praktikumsuche wird in Klasse 10 von den zuständigen Lehrkräften unterstützt und kontrolliert.

Falls die Schüler und Schülerinnen selbst keinen Praktikumsplatz finden können, wird die Schule versuchen, Firmenanschriften zu vermitteln. In diesem Fall sollten sich die betreffenden Schüler und Schülerinnen spätestens nach den Weihnachtsferien an die Politiklehrkräfte wenden.

Unter bestimmten Bedingungen werden für das Betriebspraktikum entstehende Fahrtkosten vom Landkreis erstattet. Bitte beachten Sie dazu das entsprechende Merkblatt und bewahren Sie Fahrtkostenbelege auf.

Sollten Sie selbst Praktikumsplätze anbieten können, wären wir für eine Nachricht dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



M. Hagedorn
(Schulleiter)